

Mail vom 19.6.2024

an IIB3@bmf.bund.de

Sehr geehrte Frau .....

gern möchten wir Sie aus Sicht der Stahlindustrie auf einen spezifischen Anpassungsbedarf zum aktuellen Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht hinweisen.

In den Produktionsprozessen der Stahlindustrie entstehen so genannte Kuppelgase, die noch energetisch verwertbar sind und daher in den Prozessen zum Verheizen und, soweit dies nicht möglich ist, zur Stromerzeugung in speziellen dafür vorgesehenen Kraftwerken genutzt werden. Sie unterfallen der Position 2705 der Kombinierten Nomenklatur.

Bezüglich der Position 2705 der Kombinierten Nomenklatur findet sich in § 28 EnergieStG-E eine Änderung zu der geltenden Fassung des § 28 EnergieStG. In der bisherigen Fassung wurden in § 28 Absatz 1 unter Ziffer 1. gasförmige Biokraft- und Bioheizstoffe, unter Ziffer 2. gasförmige Kohlenwasserstoffe und unter Ziffer 3. Energieerzeugnisse der Position 2705 der Kombinierten Nomenklatur, zu denen auch die Kuppelgase gehören, von der Energiesteuer befreit, wenn sie für Heizzwecke verwendet werden. Absatz 2 regelte hierzu, dass die Steuerbefreiungen nach Ziffer 1 und 2 unter dem Vorbehalt einer beihilferechtlichen Genehmigung stehen. Diese Einschränkung galt jedoch explizit nicht für die Ziffer 3, also die Energieerzeugnisse der Position 2705 der Kombinierten Nomenklatur.

Im Entwurf der Neufassung von § 28 EnergieStG-E wird die bisherige Befreiung in Absatz 1 für gasförmige Biokraft- und Bioheizstoffe sowie Gase der Position 2705 auf die Stromerzeugung eingeschränkt, sofern der erzeugte Strom nicht von der Stromsteuer befreit ist. Der neue § 28 Absatz 2 EnergieStG-E stellt ergänzend Gase der Position 2705 der Kombinierten Nomenklatur, die zum Verheizen verwendet werden, insgesamt von der Steuer frei. Allerdings gilt diese Freistellung für Kuppelgase zum Verheizen künftig nur bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)).

Durch diese gesetzliche Neuregelung entsteht für die Stahlindustrie eine erhebliche Planungsunsicherheit, da ein Wegfall der Befreiung erhebliche technische (etwa mit Blick auf erforderliche zusätzliche Messeinrichtungen), bürokratische sowie auch finanzielle Aufwendungen zur Folge hätten.

Vor diesem Hintergrund ist der aktuelle Verweis auf die Gültigkeit der laufenden Freistellung wenig sachgerecht. Die Steuerfreiheit für Gase der Position 2705 sollte nach § 28 Abs. 2 E-EnergieStG so lange gewährt werden, wie dies nach den beihilferechtlichen Regelungen zulässig ist und nicht unter einer Befristung der Freistellungsanzeige stehen. Es sollte eine staatliche Verpflichtung bestehen, die Befreiung so lange zu gewähren, wie es das Europarecht zulässt.

Wir bitten Sie daher darum, den Referentenentwurf in dem Sinne anzupassen, dass die Steuerbefreiung für Gase der Position 2705 ohne Befristung gewährt wird, solange dies nach den beihilferechtlichen Regelungen möglich ist.

Wir danken Ihnen für Ihre diesbezügliche Aufmerksamkeit. Für Rückfragen und eine detaillierte Erörterung dieses Anliegens stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,